

**SATZUNG****des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Gemeinden  
zur Durchführung von Aufgaben des Trägers der Grundsicherung  
vom 20.12.2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1335), geändert durch Art. 1 a des Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 17.12.2002 (GV. NRW. S. 634) wird auf der Grundlage des § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Kreis Paderborn, im folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kreis bleibt als Träger der Grundsicherung auch für die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben Widerspruchsbehörde.

(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Grundsicherungsaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Grundsicherungsleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall.

(4) Der Kreis behält sich vor,  
- die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,  
- im allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

**§ 2**

(1) Der Kreis trägt die mit der Durchführung der Aufgaben nach dem GSiG verbundenen Kosten (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 GSiG).

(2) Eine Kostentragungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, soweit Grundsicherungsleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Stadt oder Gemeinde beruht.

(3) Die Städte und Gemeinden tragen ihre Personal- und Sachkosten, die sich aus der Heranziehung nach § 1 ergeben, selbst.

§ 3

Im Rahmen der Umsetzung des Prinzips „Hilfegewährung aus einer Hand“ sind von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) ausgenommen:

1. die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die sich dauerhaft in stationären Pflegeeinrichtungen befinden. Dies gilt nicht bei Bewohnern o.g. Einrichtungen, bei denen kein Pflegebedarf vorliegt,
2. die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz/Kriegsopferfürsorge durch den Kreis Paderborn erhalten bzw. beantragen,
3. die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf BAFöG-Leistungen gegen den Kreis Paderborn haben,
4. die Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte bei der Zahlbarmachung der Grundsicherungsleistungen über die elektronische Datenverarbeitung,
5. Angelegenheiten, die das grundsätzliche Verhältnis des Kreises zu Trägern anderer Sozialleistungen betreffen.

§ 4

(1) Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Grundsicherungsaufgaben übertragen worden ist, die Ansprüche des Kreises als Grundsicherungsträger gegen erstattungspflichtige Sozialleistungsträger im eigenen Namen. Dies gilt auch für die Rücknahme von Verwaltungsakten und Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen.

(2) Streitverfahren wegen Erstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger führt der Kreis durch.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.